

Stegplatz-Mietvertrag

zwischen dem Altenheimer Wassersportclub e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Michael Zimmermann, Franz-Ignaz-Krohmer-Str. 19, 77652 Offenburg

- nachfolgend "Vermieter" genannt –

und

dem antragstellenden Mieter

- nachfolgend "Mieter" genannt -

Der Vermieter ist Pächter der Land- und Wasserfläche bei Rhein-km. 283,663 - 283,80. Der Vermieter betreibt auf dieser Fläche, gemäß Nutzungsvertrag Nr. 412 mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg, eine Steganlage mit Clubhaus. Im Einzelnen werden, im Rahmen dieser strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), folgende Regelungen vereinbart:

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter für die Dauer einer Wassersportsaison einen Stegplatz.

als Liegeplatz für ein Sportboot. Der Stegplatz wird dem Mieter vom Beauftragten des Vermieters zugewiesen. Die Wassersportsaison dauert von 01.04. bis zum 30.11. eines jeden Jahres. Während der Wintermonate sind die Sportboote wegen der erhöhten Sturm- und Orkangefahr zu entfernen. Sonderregelungen, die Wintermonate betreffend; bedürfen der Absprache und Genehmigung des Vermieters.
2. Bei Sturm- und Orkangefahr während der Wassersportsaison in der Zeit von 01.04. bis zum 30.11. des Jahres ist jeder Mieter verpflichtet sein Boot in Sicherheit zu bringen, bzw. sich von der einwandfreien Beschaffenheit seiner Festmacher zu überzeugen. Im Falle einer notwendig werdenden Bergung des Bootes durch den Vermieter ist ein Unkostenbeitrag von 25,00 € sofort fällig.

§ 2 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt zum 01.04. eines Jahres und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann jährlich bis spätestens zum 15.02. eines Jahres zum 31.03. gekündigt werden, eine nach dem 15.02. erklärte Kündigung wird erst zum 31.03. des Folgejahres wirksam.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Dieser Vertrag ist unmittelbar an den Nutzungsvertrag Nr. 412 zwischen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und dem Altenheimer Wassersportclub e.V. gebunden. Sollte eine Gebrauchsüberlassung durch Beendigung dieses Vertrages dem Vermieter aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein, endet zu diesem Zeitpunkt auch das vorstehende Vertragsverhältnis

§ 3 Mietpreis

1. Der Mietpreis errechnet sich entsprechend der im Liegeplatzantrag einsehbaren Beitragsordnung

und ist jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Mietpreis und die Nebenkosten werden ausschließlich durch Lastschrift jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen. Der Vermieter behält sich vor, bei Erhöhung der Betriebskosten und bei gestiegenen Kapitalkosten den Mietpreis zu erhöhen.
2. Dieser Mietvertrag tritt nur in Kraft, wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte und durch den Mieter unterzeichnete Vertragsbestätigung vorliegt. Sollte Zahlungsverzug durch den Mieter eintreten ist der Vermieter berechtigt einen Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 zu erheben.

§ 4 Untervermietung

Eine Untervermietung des zugewiesenen Stegplatzes ist dem Mieter nicht gestattet. Im Falle einer Gebrauchsüberlassung des Stegplatzes an Dritte hat der Vermieter das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen ohne Ansprüche auf Mietrückerstattung und Schadensersatz durch den Mieter.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter ist verpflichtet für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch solche Risiken abdeckt, die sich aus der Benutzung der Mietsache ergeben. Der Abschluss der Versicherung ist dem Vermieter durch Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.
2. Für mögliche Schäden im Rahmen einer nach § 1 Ziff. 2 notwendig werdenden Bergung im Falle von Sturm bzw. Orkan ist jede Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
3. Die Benutzung des Stegplatzes erfolgt auf Gefahr des Mieters. Für mögliche Schäden die sich aus deren Benutzung ergeben besteht seitens des Vermieters keine Haftung. Auch wird für mögliche Schäden aus Diebstahl, höhere Gewalt sowie möglichen Naturereignissen wie Hochwasser, Sturm etc. jegliche Haftung des Vermieters ausgeschlossen

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für die Sauberhaltung seines Stegplatzes selbst verantwortlich. Abwässer, Schmutzwässer, Abfallstoffe und insbesondere Ölrückstände dürfen nicht in vorhandene Abflusanlagen eingeleitet werden. Müll, Schutt und sonstige Abfälle dürfen auf der Steganlage nicht abgelagert werden. Alles weitere regelt die Hafenordnung in ihrer Fassung vom 12.04.2024
2. Der Mieter hat jede Beschädigung und jede Beeinträchtigung der Mietsache unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Dazu zählt auch eine eventuelle Beschädigung der Mooringleine. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Vermieter für alle Schäden, die durch eine verspätete oder unterlassene Anzeige verursacht werden.
3. Kommt der Mieter den sich aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen oder den Weisungen vom Vertreter des Vermieters nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die sofortige Entfernung des Bootes zu verlangen. Ansprüche auf Rückerstattung des Mietzinses oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Zum Ende des Mietverhältnisses ist der gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr überlassene Zugangstransponder an den Vermieter zurückzugeben.
2. Der Stegplatz ist in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben, sämtliche Gegenstände sind von der Steganlage zu entfernen. Vom Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Änderung der persönlichen Daten/Bootsdaten

Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie der Bootsdaten unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Diese Erklärungen, die Rückgabe von Zugangstranspondern und eventuell ausgehändigten Schlüsseln, hat bei dem unten bezeichneten Bevollmächtigten zu erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die deren wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
2. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Offenburg.

Bevollmächtigter des Altenheimer Wassersportclub e.V.:

Michael Zimmermann
Franz-Ignaz-Krohmer-Str. 19
77652 Offenburg
Tel. +49 176 3267977027
Vorstand1@awsc-ev.de